



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 84/2025**  
**vom 28. Mai 2025**  
**Geschäftsverzeichnissnr. 8425**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 43 und 50 des flämischen Dekrets vom 24. Februar 2017 « über die Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit », gestellt vom Gericht erster Instanz Westflandern, Abteilung Kortrijk.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Joséphine Moerman, Michel Pâques, Danny Pieters, Willem Verrijdt und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 23. Januar 2025, dessen Ausfertigung am 6. Februar 2025 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Westflandern, Abteilung Kortrijk, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen Artikel 43 und/oder Artikel 50 des Dekrets vom 24. Februar 2017 über die Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit, in Kraft getreten am 1. Januar 2018, gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung miteinander, indem darin nicht vorgesehen wird, dass der vor dem ordentlichen Richter während der gerichtlichen Phase einer Enteignung angeführte Verstoß durch den endgültigen Enteignungsbeschluss gegen eine Norm oder einen allgemeinen Rechtsgrundsatz nicht zur Rechtswidrigerklärung der Enteignung führen kann, wenn die Partei, die den Verstoß anführt, nicht nachweist, dass sie durch die geltend gemachte Rechtswidrigkeit benachteiligt wird, wobei der Umstand, dass der angeführte Verstoß eine Rechtswidrigkeit darstellt, die möglicherweise zur Rechtswidrigerklärung des endgültigen Enteignungsbeschlusses führen kann, an sich nicht bedeutet, dass die Partei durch die angeführte Rechtswidrigkeit benachteiligt wird, allerdings unbeschadet der Möglichkeit, den Verstoß gegen Vorschriften, die die öffentliche Ordnung betreffen, anzuführen,

während Artikel 43 des flämischen Dekrets vom 24. Februar 2017 über die Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit, in Kraft getreten am 1. Januar 2018, bestimmt, dass der endgültige Enteignungsbeschluss durch die Interessehabenden beim Rat für Genehmigungsstreitsachen angefochten werden kann, und zwar in Anwendung der Vorschriften hinsichtlich der Beilegung von Streitsachen durch dieses Rechtsprechungsorgan, die festgelegt worden sind durch oder aufgrund des Dekrets vom 4. April 2014 über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten und somit einschließlich des Artikels 35 Absatz 3 des vorerwähnten Dekrets vom 4. April 2014, nach dem der Verstoß gegen eine Norm oder einen allgemeinen Rechtsgrundsatz nicht zu einer Nichtigklärung führen kann, wenn die Partei, die den Verstoß anführt, nicht durch die geltend gemachte Rechtswidrigkeit benachteiligt wird, wobei der Umstand, dass der angeführte Verstoß eine Rechtswidrigkeit darstellt, die möglicherweise zur Nichtigklärung führen kann, an sich nicht bedeutet, dass die Partei durch die geltend gemachte Rechtswidrigkeit benachteiligt wird, allerdings unbeschadet der Möglichkeit, den Verstoß gegen Vorschriften, die die öffentliche Ordnung betreffen, anzuführen, sodass es dem Rat für Genehmigungsstreitsachen obliegt, zu untersuchen, ob die klagende Partei durch die angeführte Rechtswidrigkeit benachteiligt wird, und den Klagegrund zurückzuweisen, wenn diese Partei keinen Nachteil nachweist,

und während Artikel 6<sup>quater</sup> des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, abgeändert durch das Sondergesetz vom 8. August 1988, eingeführt durch Artikel 33 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform, bestimmt, dass die Regionen das Gerichtsverfahren festlegen, das spezifisch zur Anwendung kommt im Falle einer Enteignung eines in der betreffenden Region gelegenen Gutes zum Nutzen der Allgemeinheit, die gegen gerechte und vorherige Entschädigung vorgenommen wird, wie in Artikel 16 der Verfassung erwähnt? ».

Am 26. Februar 2025 haben die referierenden Richter Danny Pieters und Katrin Jadin in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Das Enteignungsverfahren aufgrund des flämischen Dekrets vom 24. Februar 2017 « über die Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit » (nachstehend: Enteignungsdekret) besteht aus einer administrativen Phase und einer gerichtlichen Phase. Die administrative Phase des Verfahrens fängt mit einem vorläufigen Enteignungsbeschluss an, der von der

Enteignungsstelle erlassen wird (Artikel 10) und einer öffentlichen Untersuchung unterzogen werden muss (Artikel 17 bis 23). Nach Ablauf der öffentlichen Untersuchung kann die Enteignungsstelle einen endgültigen Enteignungsbeschluss erlassen, der von Interessehabenden beim Rat für Genehmigungsstreitsachen angefochten werden kann, und zwar in Anwendung der Regeln, die sich auf die Streitbeilegung durch dieses Rechtsprechungsorgan beziehen und durch oder kraft des flämischen Dekrets vom 4. April 2014 « über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten » festgelegt wurden (Artikel 43). Artikel 35 Absatz 3 des vorerwähnten Dekrets vom 4. April 2014 bestimmt:

« Zonder afbreuk te doen aan de mogelijkheid om de schending aan te voeren van regels die de openbare orde aanbelangen, kan de schending van een norm of algemeen rechtsbeginsel in elk van de volgende gevallen geen aanleiding geven tot een vernietiging :

1° als de partij die de schending aanvoert, niet wordt benadeeld door de ingeroepen onwettigheid. De omstandigheid dat de aangevoerde schending een onwettigheid uitmaakt die mogelijk aanleiding kan geven tot vernietiging, maakt op zich niet dat de partij benadeeld wordt door de ingeroepen onwettigheid;

[...] ».

Die Anwendung dieser Bedingung im Rahmen der Klage gegen den Enteignungsbeschluss beim Rat für Genehmigungsstreitsachen hat zur Folge, dass der Verstoß gegen eine Norm oder einen allgemeinen Rechtsgrundsatz nur dann zur Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Enteignungsbeschlusses führen kann, wenn die Partei, die den Verstoß anführt, durch die geltend gemachte Rechtswidrigkeit benachteiligt wird (die sogenannte « Interessenschädigung »).

B.2. Die gerichtliche Phase des Enteignungsverfahrens beginnt, wenn die Enteignungsstelle die Sache auf Grundlage des endgültigen Enteignungsbeschlusses beim Friedensrichter anhängig macht (Artikel 46). Dies hat zur Folge, dass der Rat für Genehmigungsstreitsachen sich im Rahmen eventueller Nichtigkeitsklagen seitens des Enteigneten gegen den Enteignungsbeschluss für unzuständig erklären muss (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 991/1, S. 73). Der Friedensrichter prüft die Rechtmäßigkeit der Enteignung und bestimmt zunächst eine vorläufige und anschließend eine endgültige Enteignungsentschädigung, wenn die Enteignung für rechtmäßig erklärt wird.

B.3. Die Vorabentscheidungsfrage beruht auf der Auslegung, nach der der Dekretgeber dadurch, dass er dem Rat für Genehmigungsstreitsachen die Zuständigkeit erteilt hat, über eventuelle Nichtigkeitsklagen gegen den Enteignungsbeschluss zu befinden, den Umfang der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Enteignungsbeschlusses durch den Friedensrichter nicht geändert hat. Diese Auslegung ist nicht offensichtlich falsch. Ungeachtet der Frage, ob der Dekretgeber dafür zuständig ist, die Anwendung von Artikel 159 der Verfassung durch den Richter zu ändern, geht aus den Vorarbeiten eindeutig hervor, dass der Dekretgeber auf jeden Fall nicht die Absicht hatte, die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Enteignungsbeschlusses durch den Friedensrichter irgendwie einzuschränken:

« Verder moeten de gedaagde en eventueel tussenkomende partijen op de inleidingszitting laten weten of zij de wettigheid betwisten. Dit belet niet dat partijen de wettigheid in een later stadium kunnen opwerpen. Deze mogelijkheden zijn gewaarborgd door artikel 159 G.W. dat van openbare orde is. In toepassing van deze laatste bepaling heeft ook de rechter steeds de mogelijkheid om ambtshalve de onwettigheid van het onteigeningsbesluit na te kijken » (ebenda., S. 82).

B.4. Die dem Gerichtshof vorgelegte Frage betrifft einen Behandlungsunterschied zwischen Enteignungsstellen, die vor dem Rat für Genehmigungsstreitsachen mit Klagegründen bezüglich der Rechtmäßigkeit des endgültigen Enteignungsbeschlusses konfrontiert werden, und Enteignungsstellen, die im Rahmen der gerichtlichen Phase der Enteignung vor dem ordentlichen Richter mit solchen Klagegründen konfrontiert werden, indem nur im erstgenannten Fall die Zulässigkeit dieser Klagegründe davon abhängt, ob die angeführte Rechtswidrigkeit für die betreffende Partei eine Interessenschädigung verursacht.

B.5. Aus dem in B.1 und B.2 Erwähnten geht hervor, dass es sich in Wirklichkeit nicht um zwei verschiedene Kategorien von Enteignungsstellen handelt, sondern um dieselben Enteignungsstellen in einer jeweils unterschiedlichen Phase des Enteignungsverfahrens. Der Umstand, dass eine Enteignungsstelle dazu veranlasst werden kann, sich im Rahmen einer Nichtigkeitsklage beim Rat für Genehmigungsstreitsachen zu verteidigen, verhindert in keiner Weise, dass dieselbe Stelle in dem Fall, dass sie die Enteignung durchführen will, die gerichtliche Phase vor dem Friedensrichter einleiten müssen. Es geht dabei nicht um zwei parallel laufende Verfahren, sondern um zwei aufeinander folgende Verfahren, wobei außerdem die Einleitung des Verfahrens beim Friedensrichter dem Verfahren vor dem Rat für Genehmigungsstreitsachen ein Ende setzt. Jede Instanz, die eine Enteignung durchführen will, wird dazu also die gerichtliche Phase vor dem Friedensrichter einleiten müssen, wobei dieser

Friedensrichter nötigenfalls von Amts wegen die Rechtmäßigkeit des Enteignungsbeschlusses beurteilen muss. Der Behandlungsunterschied ist demzufolge inexistent.

B.6. Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. Mai 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Luc Lavrysen